

im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt. Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Vortobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des andern Staats zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Weitläufigkeiten und in der Voraussetzung gegenseitiger Kompensationen bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Wera, am 15. Juni 1870.

Königliches Ministerium.
von Harbou.

Engelhardt.

3) Ministerialbekanntmachung vom 17. Juni 1870, die Flöße auf der Saale betreffend.

Zu Uebereinstimmung mit den diesfalls vom Bundesrathe des Norddeutschen Bundes gefaßten Beschlüssen wird für die Flößerei auf der Saale Folgendes zur Nachachtung andurch bekannt gemacht:

1.

Die Konstruktion der Flöße bleibt dem Ermessen der Flößer überlassen. Ausgenommen ist jedoch die Breite der Flöße, welche nach der Breite der Brücken-, Wehr- und Schleusenöffnungen zu bemessen ist.

2.

Das Umbinden der Flöße ist statthaft.

3.

Es genügt, die Bemannung der Flöße mit je einem Flößer, falls Flöße von Jäger- (Eckschneidholz) und Schwantholz nicht mehr als 2 Gelenke, ferner Flöße von Schachtelholz und Hängelbäumen nicht mehr als 3 Gelenke, endlich Flöße von Pflockhölzern, Brettern und Latten nicht mehr als 6 Gelenke enthalten.

4.

Vom 1. Juli dieses Jahres ab kommen die Staatsabgaben in Wegfall, welche zeitlich an den Brücken zu Gottliebenthal und Saalburg von den Flößern zu entrichten waren.

5.

Für die Wehrbesitzer wird, soweit das diesseitige Staatsgebiet in Frage steht, vom 1. Juli dieses Jahres ab eine Abgabe an der Brücke zu Saalburg erhoben.